

den Schildhuben im Bregenzerwald sowie mit allen Gnaden, Freiheiten, Gerichten, Zwingen, Banner, Pirschen, „Gejaiden“, Mühlen, Mühlstätten, Fischenzen, Hölzern, Nutzen, Renten und Zugehören, welche sie vom Reiche zu Lehen haben, und trägt ihm auf, bis nächsten Laurentztag dem Grafen Cunradt von Tübingen für ihn und das Reich die vorgeschriebenen Gelübte und Eide zu leisten.

Besiegelt mit dem kaiserlichen Siegel  
Gegeben zu Innsbruck am 18. Mai 1489.

Urkundenauszug aus dem Hohenemser Archiv  
von J. Zösmair, VLMB 1882, S. 99.

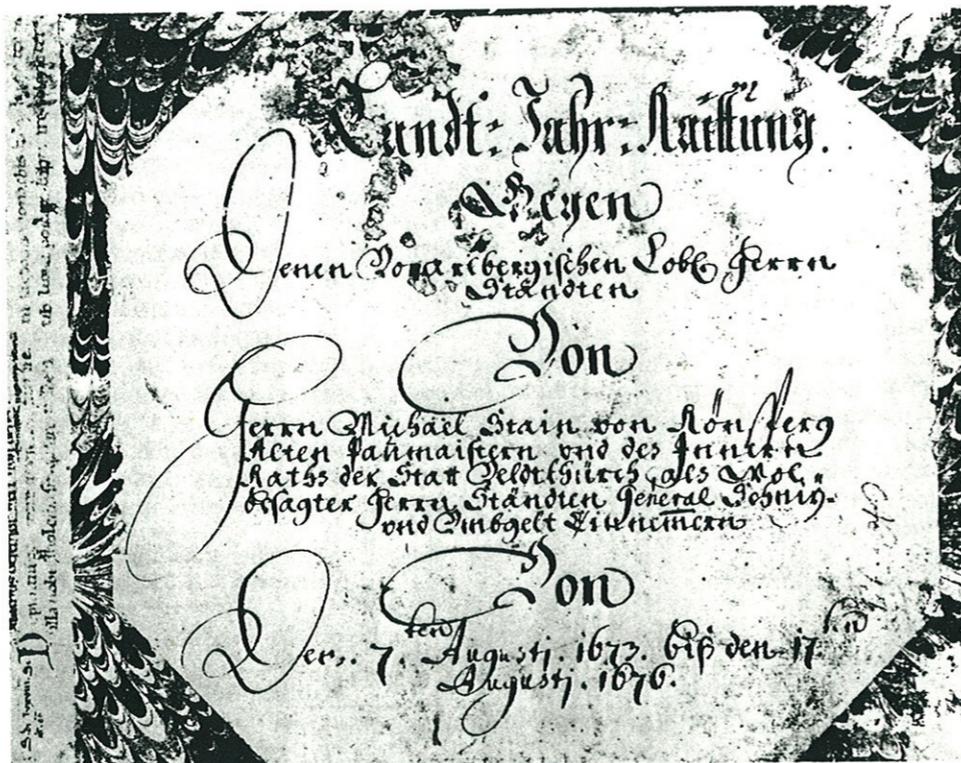


Bild 3: Titelblatt der „Landt-Jahr-Raittung“ des Jahres 1676 (Stadtarchiv Feldkirch).

Anschrift des Verfassers: Dr. Arthur Hager, wirkl. Hofrat i. R., Drususgasse 8, A-6900 Bregenz.

a 147450

## Das Hubamt in Feldkirch

Von Arthur Hager

*in: Jahrbuch des  
Vorarlberger Landesmuseums -  
Wien 1974/75*

Neben den Vogteiämtern wurde nach der Übernahme der Herrschaft Feldkirch im Jahre 1390 das Hubamt als landesfürstliche Finanzbehörde „in den Landen dießhalbig des Arlbergs“ errichtet. Das Hubamt war ab 1420 der Hofkammer in Innsbruck unterstellt.

An der Spitze des Amtes stand der Hubmeister, der die Steuereingänge zu überwachen und an die Kammer in Innsbruck weiterzuleiten hatte. In der Folgezeit gewann er gewisse Befugnisse in finanziellen Angelegenheiten der anderen später erworbenen Herrschaften, die das Hubamt als eine Art Zwischenstelle zwischen o.ö. Kammer in Innsbruck als Oberbehörde und den Vogteien im Lande erscheinen lassen. Hubmeister gab es zur damaligen Zeit nur in Innerösterreich und im österreichischen Elsaß. Albrecht I., der 1282 die Regierung in Österreich antrat, hat auch die Finanzverwaltung auf ganz neuen Grundlagen aufgebaut. An der Spitze stand anfänglich der Landschreiber, die herzoglichen Zinsgüter kontrollierte der Hubmeister (magister hubarum), der später auch den Landschreiber verdrängte<sup>1</sup>.

Im österreichischen Elsaß gab es seit 1400 einen Hubmeister für die finanzielle Gesamtverwaltung<sup>2</sup>.

Das Hubamt, das bis 1491 in der Schattenburg untergebracht war, wurde in diesem Jahr in das früher dem Feldkircher Bürger Hans Vaistlin gehörende Haus in der Stadt, in dem sich heute die Bezirkshauptmannschaft befindet, verlegt. Im Urbar der Herrschaft Feldkirch von 1618: „Das Hueb- oder Amtshauß, in der Stadt Veldtkirch ist dem Hochlöblichen Haus Österreich gehörige und liegt zwischen der Pfarrkirch und dem Pfarrhof auf der Stadtmauer daselbst.“ Das Haus wird in der Cosmographie von Sebastian Münster 1544 als „Hubhauß“ bezeichnet. 1658 wurde das Amt in das von Hieronymus Brock von Weißenburg in der Schlossergasse erworbene Haus verlegt.

<sup>1</sup> H. Hantsch, Die Geschichte Österreichs, 1. Bd., Graz 1969, S. 118.

„Hube“ bedeutete im mhd. ein Stück Land von gewisser Größe (Treubners Wörterbuch 3. Bd., S. 485, Berlin 1935).

Die „Hube“ (Hufe) war auch die Steuereinheit für die Bemessung der Grundsteuer. In den „Hubbüchern“ des 13. Jahrhunderts waren die jährlichen Abgaben an den Landesherrn (Grundherrn) als „Steuern“ bezeichnet (s. Hellbling, Österr. Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, Wien 1956, S. 131).

Über den Begriff „Hube“ und „Hufe“ vgl. dazu ausführlich in: O. Gönnewein u. W. Weizsäcker, Deutsches Rechtswörterbuch, 5. Bd., Weimar 1953, Spalte 1581–1592.

<sup>2</sup> O. Stolz, Geschichtliche Beschreibung der Ober- und Vorderösterreich. Lande, S. 180, Karlsruhe 1943.

Das alte Hubhaus wurde den 1649 in Feldkirch angesiedelten Jesuiten i. J. 1658 käuflich überlassen. Das neue Hubhaus fiel jedoch dem großen Stadtbrand von 1698 zum Opfer, worauf das Hubamt in die Marktgasse, in das Haus, in dem sich der heutige Gasthof „Zum Ochsen“ befindet, verlegt wurde<sup>3</sup>.

Die Brandstätte des abgebrannten „Kaiserlichen o.ö. Hubhauses“ wurde vom Fürsten Johann Adam von Liechtenstein angekauft, der i. J. 1699 die reichsunmittelbare Herrschaft Schellenberg und 1719 die Grafschaft Vaduz vom Grafen Jakob Hannibal von Hohenems erworben hatte. Der Fürst ließ das Haus wieder aufbauen und es wurde sodann als Amtshaus mit Amtswohnung für den liechtensteinischen Landvogt bis 1774 verwendet<sup>4</sup>.

Der Hubmeister war der erste Beamte nach dem Vogte und hatte als solcher auch bei der Landammannwahl in Dornbirn, Rankweil-Sulz, Jagdberg und „bei den Amtsbesetzungen im Bregenzerwald beizuwohnen und als der nächste an vogten das erste votum zu führen“.

Bei den Hubmeistern kann vielfach Hochschulbildung festgestellt werden, z. B. in der Landjährraittung der Vorarlberger Landstände vom 17. August 1676 wird der „Röm. Kay. Huebmaister Franz Gugger von Staudach, der Rechten Doctor“, als „Hochgelehrter“ bezeichnet. Dieser Hubmeister hatte als landesfürstlicher Kommissär an der Tagung der Landstände teilgenommen.

Der Einfluß des Hubamtes ging über das Gebiet der Herrschaft Feldkirch hinaus, so mußte es bei Baufragen des Schlosses Bregenz zu den Kostenentwürfen herangezogen werden. Das Amt war auch ständig bei den Inventaraufnahmen der anderen Vogteien vertreten<sup>5</sup>. Die Stadt Bludenz hatte kraft einer von Herzog Sigismund i. J. 1447 erteilten Rodeerlaubnis das Recht, im herrschaftlichen Bannwald „Gasündt“, innerhalb der ihr vom Hubmeister in Feldkirch zugewiesenen Marken, Holz zu schlagen. Dafür mußte sie einen Jahreszins von 5 Pfund Pfennig entrichten<sup>6</sup>. Die Hubmeister wurden auch in verschiedenen strittigen Angelegenheiten als Schiedsrichter angerufen. Michael v. Altmannshausen z. B. hat mit dem Untervogt von Blumenegg am 6. September 1571 einen Spruchbrief ausgefertigt in einer Streitsache „zwischen den Steuergenossen und Eheleuten des Gotteshauses St. Gerold als Klägerin einerseits, und den freien Walsern vom Dünserberg andererseits, betreffend der Steuergerechtigkeit der Gotteshausleute, die zu den Walsern ziehen, oder sich bei diesen heiratsweise niederlassen“<sup>7</sup>.

<sup>3</sup> A. Uimer, Alte Baudenkmäler und geschichtlich bemerkenswerte Häuser in Feldkirch, Feldkirch 1949.

<sup>4</sup> A. Hager, Das ehemalige fürstlich liechtensteinische Haus in Feldkirch, Jb. des histor. Vereins f. d. Fürstentum Liechtenstein, Bd. 63, S. 143 ff.

<sup>5</sup> A. Helbok, Geschichte Vorarlbergs, S. 105, Leipzig - Wien - Prag 1927. Helbok führt in diesem Zusammenhange aus: „Die einstige Bedeutung Feldkirchs zeigt sich auch im Hofschreiberamt, das zur Zeit Sigismunds abermals erscheint. Neben dem Vogt und dem Hofschreiber, die in politischen, militärischen und gerichtlichen Dingen die oberste Stelle im Lande darstellten, amtierten zu Feldkirch auch noch ein Büchsenmacher und ein Zöllner, in Bregenz wegen des großen herrschaftlichen Waldgebietes ein Forstmeister oder Amtmann, der später auch die Vertretungsbefugnis des Vogtes gewann und daher im Gericht Tannberg die Ämterbesetzungen vornahm, im Vorderwald Steuern einzog und überhaupt als Finanzorgan tätig erscheint, das in Innsbruck der Raitkammer Rechnung legte.“

<sup>6</sup> L. Welti, Bludenz als Vogteisitz, 1414–1806, Zürich 1971, S. 31.

<sup>7</sup> G. Fischer, Archiv-Berichte aus Vorarlberg, VLMB 1896, S. 57.

Beim Vogteiamt in Bregenz besorgte die Geschäfte der Finanzverwaltung der jeweilige Amtmann, der meistens auch Stellvertreter des Vogtes war. In Bludenz war für die finanziellen Angelegenheiten der jeweilige Vogteiverwalter zuständig.

Der Hubmeister und der Amtmann gingen jährlich im Herbst oder zur Fasnachtzeit auf die einzelnen Gerichte hinaus, um die Steuern, Zinsen und andere Gefälle einzuziehen. Dadurch liefen hohe Kosten auf, weshalb 1551 beschlossen wurde, die Abgaben von Personen, die in den betreffenden Orten wohnhaft waren und die dazu vom Hubmeister eigens bestimmt wurden, einheben zu lassen<sup>8</sup>.

Die von den Ständen bewilligten außerordentlichen Steuern wurden jedoch von den ständischen Kassieren (Schnitzmännern) eingehoben.

Über die vielseitigen Aufgaben eines Hubmeisters geben die in der Anlage beigegebenen „Instruktionen“ für den Hubmeister Pischl von Luttag Aufschluß. Sehr wesentlich war die Einhebung der landesfürstlichen Gefälle und die Führung der öffentlichen Bücher, so mußte er über die Urbarien ein besonderes Zins- und Verfächbuch sowie ein Inventar führen. Alljährlich war auch die „Huebamts-Raittung“ (Rechnung) der Kammer in Innsbruck vorzulegen. Gemeinsam mit dem Hofschreiber bzw. Gegenschreiber, der dem Hubmeister zur Kontrolle beigegeben war, hatte er die Bücher und die übrigen Amtsvorschriften in Ordnung zu halten und darüber ein Repitorium zu führen.

Über die landesfürstlichen Gefälle bzw. Forderungen der Landesherren sind Urbarien angelegt worden. Im Urbar und „Aigentliche lautere Beschreibung der Herrschaft Veldtkirch“ vom Jahre 1618 sind aufgeführt „Zinsen und Gülten, Ewig- und ablösliche an Geld, Früchten und Wein, Item (d. h. ebenso) Faßnachthennen und andere Einkommen mit allen dazugehörenden Schösser, Häußer, Lehen- und Aigentümlichen Höfen und Guetter, Weyer, Fischenzen (Fischwasser, das Recht zu fischen), Rechten, Gerechtigkeiten, Frohndiensten und Gelasse (Todfälle), und alle anderen Zue- und Eingehörungen. Inmaßen solche bißhero Regierender Herrschaft Ewiglich ingehabt besessen benutzt und genossen hat, auch hinföro darzu gehören, genutzt und genossen werden sollen.“

Weiters schien auf, daß auch in Hinkunft von den Bewohnern auf Grund dieses erneuerten Urbars die angeführten Zinsen und Gülten an Geld, Früchten und anderem Einkommen zu den bestimmten Terminen „in das Huebambt Veldtkirch ohne Abgang von Costen und Schaden, noch auch ainiche ein- oder widerred gerächt und bezahlt werden.“

Von diesem Urbar wurden zwei Stücke ausgefertigt, die eine Ausfertigung wurde mit „unßerem hieranhangenden Insigel und der Zognen aigen Handschriften“ versehen an die o.ö. Kammer zu Innsbruck vorgelegt, während das andere Exemplar dem Hubamt „zu Täglic Notwendigem Gebrauch“ übergeben wurde.

Auf Grund des Urbars wurden daher von den Bewohnern Leistungen verlangt, die in Urkunden, z. B. Bestandsbriefen, Lehens- und Verkaufsbriefen, festgelegt waren.

Die jährliche Herrschaftssteuer betrug für die „Bürgerschaft von Feldkirch und für die Ausbürger vom Bodensee bis zum Arlberg“ 131 fl. 25 kr., Rankweil-Sulz 145 fl. 15 kr., Hinterbregenzerwald 457 fl. 4 kr., Dornbirn 69 fl. 29 kr. 2 H., Laterns 6 fl. 51 kr., Fußach 14 fl. 10 kr., Jagdberg 92 fl. 20 kr. 4 H., der Hof Kriesseren 4 fl. 10 kr., dazu

<sup>8</sup> A. Brunner, Die Vorarlberger Landstände, Innsbruck 1929, S. 68.

kamen die Steuern von den „Genoß“ in verschiedenen Orten. Es folgen die jährlichen Zinsen, die die Stadt Feldkirch für ihre Kornhütte in Bauern in Höhe von 16 fl. 17 kr. 1 H., sowie 13 fl. 47 kr. 6 H. vom dortigen „Salzhauß“ zu entrichten hat.

*Einnahmen an jährlichen Geldzinsen.* Das waren Zinsen, die auf Grund von Lehenbriefen von Lehensträgern für verliehene Lehen bzw. Güter etc. zu entrichten hatten. Viele solche Lehensträger gab es in „der Alten Statt“ und in den Gerichten Rankweil-Sulz und Dornbirn.

„Hans Göldin zue Hailigen Creuz zinz ab ainer Hofstatt, darauf ain Hauß steht, zum Ambts-Weingarten am Blasenberg gehörig, jährlich 14 fl.“

*Einnahmen an Zinsen von den „Müller und Mullinen“ zu Dornbirn.* Es gab dort 11 Mühlen, die zinspflichtig waren. „Ulrich Höfel, Inhaber der obern Mühle am Stainbach, welche zway Gäng hat, zinz jährlich 2 fl.“

*Pfennigzinsen* hatten zahlreiche Bewohner auch aus anderen Herrschaften zu entrichten. „Gabriel Zürcher, Bürger zue Blutentz, zinz vermög Briefs Nr. 169 von 200 fl. Capital jährlich 10 fl.“ „Hans Lorenz, ab Sanct Bartolomesberg und mitverwandte zinz nach Brief Nr. 404 von 40 fl. Hauptguet (Kapital) 2 fl. 17 kr. 1 H.“ Die Walser abm Tünserberg geben jährlich Hofzins 4 fl. 34 kr. 20 H.“

*Einnahmen an „Tafelzinsen“* von den Tafelnen zu Rankweil (3 fl. 25 kr. u. 5 Heller), Sulz, Altenstadt, Jagdberg, Göfis, Götzis und Meiningen.

*Einnahmen an „Waizenzinsen“* gab es aus den Gerichten Rankweil-Sulz und Neuburg. „Hans Kopf, Ammann zue Neuburg dergleichen Georg Moritz, und Hanns die Kopfen sambt ander zway Mitverwandten zinsen an nachgenannten Underpfand jährlich in das Huebambt an Waizen . . . 6 Schöffel (600 Liter). Underpfand war „ain Hof, mit Heussern, Hofstätten, Äckern und Veldern, genannt der Bockshof“ in Kommingen.

Lt. Urbar ist nach einem beim Hubamt befindlichen „Erblehensbrief“ der Hof 1363 von „Graf Rudolf von Montfort und Herr zue Veldtkirch“ dem „Ulrich Bockh von Khummingen, Bürger zue Veldtkirch“ als Erblehen verliehen worden.

Die Auflage war „uff Sanct Martinstag zu rechten Zins zu geben 6 Schöffel waizen und 1 Pfund 5 Schilling Costenzer Münz.“

*Einnahmen aus „Haaber“.* Der Pfarrer von Schwarzenberg war verpflichtet, jährlich zehn Malter Hafer in das Hubamt in Feldkirch abzuliefern. Später erfolgte die Abgeltung in Geld. 1 Gulden pro Malter Hafer.

*Rauchkorn*, das war eine Mischung von Gerste und Hafer, mußte aus den Gerichten Rankweil-Sulz und Jagdberg abgeliefert werden. „Hans Welte Müller zue Schnifis zinz von der Mühle daselbst an Rauchkorn . . . 6 Schöffel.“

*Einnahmen an jährlichen Schmalzzinsen und Wehrkäsen (Wertkäsen)* kamen hauptsächlich von den Alpen. „Die Inhaber der Alb Tschürtsch zinsen zusamt jährlich 3 $\frac{1}{2}$  Viertl Schmalz und 14 Käß.“ (1 Wertkäs und 1 Viertl Schmalz hatten je 22 Pfund.) „*Vaßnachthennen in das Huebambt*“ waren von den Bewohnern der Gerichte Rankweil-Sulz 120, vom Bregenzerwald 96, von Dornbirn 60, Jagdberg 36 und aus der Genoß Frastanz 23, insgesamt 335 Stück, abzuliefern.

Als *Fronwaldungen* „zue der Herrschaft gehörig“ sind aufgeführt: der Steinwald oberhalb der Stadt Feldkirch gelegen, der Stürchenwald bei der Alpe Gapfahl, der Beckenwald und der Schindelwald in der Gemeinde Laterns, weitere solche Wälder sind angeführt in Dafins, Buchebrunnen, im Gerichte Dornbirn und in Langenegg sowie in Müselbach „in den Stöcken genannt“.

In der Beschreibung der *Schloßgüter* scheint zunächst der Weingarten auf. „Nächst vor diesem Schloß Schattenburg liegt ein Weingarten, so dazu gehörig und 10 Pfund Lohnreben (44,6 Ar). Stoßen zu der ersten Seiten an besagtes Schloß Veldtkirch, zur anderen Seiten an die Burghalden, dritens an der statt Veldtkirch Graben, und zur vierten Seiten an die Schloßbruggen.“

Die Schattenburg war daher damals zur Gänze von Weinreben umgeben. „Aus solchem weingarten ist man einem pfarrherr zue der Alten Statt jährlich den weinzehenden zu raichen schuldig.“ Zu den Schloßgütern gehörte auch ein Baumgarten samt Torggel, weiters Wiesen zu 6 Mannsmahd (1 Mannsmahd = 33,44 Ar) in Brederis und auf Litschis bei Gisingen im Ausmaß von 12 Mannsmahd, ebenso der Hof samt Gütern, Wuhrhof genannt, in Meiningen.

Lt. Urbar gab es auch einen „Ehr-Tagwahn“ (Frondienst): Item ain jeder Underthon und Einsaß baider Gerichten Rankweil und Sulz ist der Herrschaft Veldtkirch jährlich ain Fron- oder Ehrtagwerckh zu thuen schuldig, dergestalt, welcher ain Roß näre hat, der soll mit derselben ain Tag fronen, was Arbeit er gebraucht oder angestellt, welcher aber mit kainen Rossen versehen, der ist ain Mannstagwan, warzue er angeführt, oder angewiesen wierdet, zu verbringen schuldig. Hergegen aber die Herrschaft den Frohnen wie von altershero zimbliche Liferung ze geben verbunden.“

Der Frontagwan wurde von den Bewohnern der Herrschaft Feldkirch entweder mit Fuhrwerk, Wein, Stichel, Holz oder durch Handarbeit bei der Bewirtschaftung des Schloßgutes geleistet. Diese Leistungen wurden meistens mit Geld abgelöst.

Ein Haupteinnahmeposten des Hubmeisters war der Erlös aus dem verkauften Wein, z. B. in der Hubamtsraittung von 1730 sind in diesem Jahr dafür 617 fl. eingegangen.

Als „*Weingärten zum Huebambt gehörig*“ sind angeführt:

Am Blasenberg an der Halden „ob dem hailig Creuz am Blasenberg gelegen“, „Roth-Torggel“ und „Illbrugger“ auf dem Ardetzenberg.

Als „*Ambtsweingärten*“ werden die Weingärten am Blatenberg in Weiler, „Herrotter“ und „Claußer“ in Satteins sowie Weinberge in Schlins, Schnifis und Röns bezeichnet. Von einem weiteren Weinberg am Ardetzenberg und am Schregenberg in Tosters (Nofels) wurden ein Drittel der Fechsung in das Hubamt abgeliefert. „Von dem Weingarten am Schrögenberg wird in das Huebambt der dritte Thail des Großzents, der ander dritte Thail dem Thumb-Capitel zue Chur, und der lezt dritte Thail Sanct Corneli Pfarr geraicht.“

Schon unter den Grafen von Montfort war jeder Bürger von Feldkirch verpflichtet, jährlich ein Fuder Mist für die Weingärten des Grafen zu liefern. Später übernahmen die Habsburger diese Verpflichtungen und das Hubamt verlangt diese Abgabe<sup>9</sup>.

Lt. Urbar waren für die Weinberge „Illbrugger“ und „Rothtorggel“ 94 Fuder und für den „Weyler-Weingarten“ 36 Fuder „Mistzinsen“ zu entrichten.

7 Fuder „Zinsrebstickel“ waren von Dafins und Buchebrunnen zu liefern. In der Hubamtsraittung von 1694 sind nur noch die Weinberge am Blasenberg und am Ardetzenberg sowie der Weinzehent von Tosters angeführt.

Nach Wörz<sup>10</sup> verdienen die „Illbrugger“ und „Rothtorggler“-Lehen eine besondere Erwähnung!

<sup>9</sup> 750 Jahre Stadt Feldkirch, S. 30, Feldkirch 1968.

<sup>10</sup> J. G. Wörz, Gesetze und Verordnungen in bezug auf die Kultur des Bodens in der Provinz Tirol und Vorarlberg, S. 696, Innsbruck 1842.

Die aus den Wittenbachschen Pfandgütern stammenden Weinberge, die vom Hubamt Feldkirch i. J. 1557 eingezogen wurden, sind lt. „Bestandsbriefen“ von 1577 und 1581 an Bauleute (Pächter) in der Folge als „Erbsinsgüter“ verliehen worden. Im „Bestandsbrief um die Weingarten im Illbrugger de Anno 1581“ sind die Auflagen für die Bauleute genauestens festgelegt.

„Erstens sollen jetzt genannte Bauleute angezeigten Weingarten Illbrugger das ganze Jahr ohne allen der fürstl. Durchlaucht und derselben Huebambt zue Veldtkirch, sonder allein auf ihre eignen Kosten getreulich und aufrecht mit allen Werthen, wie sich gebühret, zu rechten ordentlichen Zeiten mit der Hauen und Hand, als lößen, spitzen, schneiden, hauen, stoßen, stockbinden, Falgen, Erbrechen, Bastbinden, kehren, scheren, und wimmen, aller Nothdurfft nach, und den Wein bis in den Torggel bauen.“

Auch die Art der Düngung war vorgeschrieben, so mußte dem 73 Pfund Lohnreben (330 Ar) großen Illbrugger Weingarten jährlich „10 Fuder Tung geraicht werden“.

„Den schuldigen Tung ordentlich in den Rebboden führen und eintragen.“

Die Bauleute konnten nur die halbe Fechsung für sich behalten, während sie die andere Hälfte in das Hubamt abliefern mußten. Die Bauleute hatten den ihnen verbliebenen Teil an Wein beim Hubamt zu versteuern. Laut Bestandsbrief mußte der Hubmeister „von Amts wegen nach billigen Dingen“ am St.-Leonhards-Tag mit den Bauleuten abrechnen. Jedem Baumann mußte anteilmäßig „durch den Hubmaister völlige Bezahlung gethan werden“.

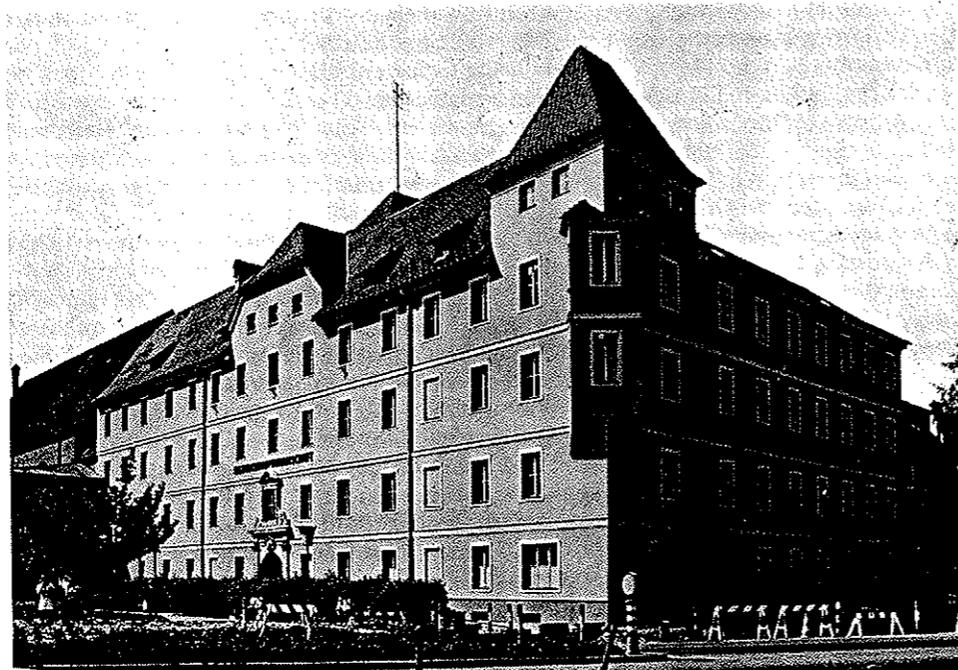


Bild 1



Bild 2



Bild 3



Bild 4

Bild 1: Heutiges Gebäude der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch: hier war von 1491 bis 1658 das landesfürstliche Hubamt untergebracht (s. S. 86)

Bilder 2 bis 4: gotischer Erker im Gebäude der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch: hier amtierte der Hubmeister

Für die Bauleute hat der Landammann von Rankweil und Sulz „Hanßen Jenny“ den Bestandsbrief mitunterzeichnet.

Im zit. Cod. 378, S. 315, wird darauf hingewiesen, daß die Bauleute an der halben Fechsung – sonst war ein Drittel üblich – niemals das Auslangen gefunden hätten, wenn ihnen nicht unentgeltlich herrschaftliche Wiesen und Äcker überlassen worden wären.

Als *Fischwasser* des „Hochlöbl. Hauses Österreich“ werden bezeichnet: der Rhein, die Ill, der Malenkenbach in Meiningen, der als besonders gutes Fischwasser galt, der Seegenbach in Satteins, weiters der Egelsee in Tosters und die Weiher in Valduna und in Tisis.

In Meiningen, Bangs und Tisis wurden zahlreiche Bewohner für den Fischfang eingesetzt.

Zollstätten befanden sich lt. Urbar in Feldkirch, wo es neben dem landesfürstlichen auch einen eigenen Stadtzoll gab, weiters in Jagdberg, Frastanz, Rankweil, Höchst und Fußach. Auf den Fußacher Zoll hatten teilweise die „acht ordte der Aydgenossenschaft“ und das „Frauentstift“ in Lindau Anspruch.

Was die Einhebung von Abgaben auf den verschiedensten Gebieten anlangt, so war man sehr erfinderisch: Für das Flößen des Holzes in der Frutz gab es einen jährlichen Zins von 4 fl., „Holzzehent“ genannt. Je Fuder Stroh hatten jährlich dem Vogt auf der Schattenburg zu liefern, das Kloster „St. Clara“ in Valduna, der Pfarrer von Rankweil und der Amtmann des Churer Domkapitels in Feldkirch.

Dem Hof in „Wyler“ waren vorgeschrieben „8 Schöffel Mayenkron, 1 Schöffel Weizen, 4 Hiener, 100 Ayer“, weiters die „Stür von dem Hochmad 10 Schilling“.

Es gab auch ein „Krißi-Geld“ von Galmist (Tisis) und ein „Illbruggeld“ in Feldkirch.

Erwähnenswert sind auch die Verhältnisse im Gebiet Höchst–Fußach–Gaißau, in dem seit altersher das fürstliche Stift St. Gallen, das Lindauer Damenstift und das Kloster Mehrerau grundherrliche Rechte und Einkünfte besaßen. Grundherrliche Abgaben, landesfürstliche Steuern und andere Leistungen, die zum „Haus Fußach“ gehörten, waren von Gärten und Wiesen (36 Mannsmahd), von der Fischereigerechtigkeit und Nutzung zu entrichten, dorthin flossen auch Hofstatt- und Fruchtzinse aus den fünf Höfen in der Grafenau zu Brugg sowie Zölle zu Fußach und Höchst, dazu kam eine Steuer von 10 Pfd. 10 Schilling, die auf Martini von den Gemeinden Höchst und Fußach aufzubringen war.

Eine Sonderstellung hat scheinbar Gaißau gehabt. Auf Seite 689 des Urbars heißt es: Item (ebenso) in den Dörfern Höchst, Brugg und Stalden gibt jedes Sonderhausgeröch (Herdstatt) jährlich zum Haus Fußach (für das Hubamt) ein Fasnachthennen, und wiewohl die Niderer, so dieser Zeit zu Gaißau seßhaft, doch sie und ihre Nachkommen im Hof St. Johann-Höchst gehörig sind, deswegen mit den jetzt bemeldten Dörfern steuern. Dero jedes ist auch zum Haus Fußach ein Fasnachthennen und sonst die beiden anderen Gaißauer nichts schuldig. G. Niederer zitiert in „Gaißau, aus der Geschichte eines Grenzdorfes“, zur Beleuchtung des Rechtszustandes dieses Dorfes die von einem äbtischen Archivar in St. Gallen geprägte Formel: „Gaißauer gehören zu Höchst in die Pfarrkirchen, zue Bregenz in den Krieg, zue Rorschach ins Gericht (seit 1640), zue Gaißau in den Kirchhoff, zue Veldkirch an Galgen.“<sup>11</sup>

<sup>11</sup> vgl. L. Welti, Siedlungs- und Sozialgeschichte von Vorarlberg, S. 80 ff.

Die Erträge der damaligen Pfandschaften Alt-Montfort, Jagdberg, Neuburg und Tosters sind im Urbar eigens angeführt.

Die Einnahmen der Pfandschaft Alt-Montfort i. J. 1618, welche „die von Altmannshausen pfandweise innehaben und ihnen verschrieben ist“, sind mit insgesamt 83 fl. 52 kr. und vier Fuder Wein angeführt. Die Pfandschaft Tosters war mehr mit Zehenteinnahmen in natura belastet: Wein 12 Fuder, Weizen 36 Schöffel, Raichkorn 46 Schöffel, Mistzinsen 48 Fuder, Huener 46, Fasnachthennen 18, Geld 12 fl. 14 kr. 6 H. Aus diesen Einnahmen mußte der Pfandinhaber der St.-Anna-Bruderschaft in Feldkirch jährlich 5 Gulden zinsen.

Noch einen Blick in die „*Huebambtsraittung von Anno 1694*“, die der Hubmeister „Antoni Dominici Schmidl von Lewenfeld“ vorgelegt hat. Interessant ist, daß die aufgeführten jährlichen Steuern teilweise geringer sind, als sie im Urbar von 1618 festgelegt erscheinen, z. B. für Feldkirch samt Ausbürger 115 fl., während im Urbar ein Betrag von 131 fl. 25 kr. angeführt ist, ebenfalls beim Bregenzerwald anstatt 457 fl. 14 kr. nur ein Betrag von 400 fl.

Im „Empfang aller Einnahmen“ sind angeführt:

„An Geld 6851 fl. 4 kr. 2 H.,

Weizen und Bohnen 89 Schöffel 1 Viertel,

Raichkorn 34 Schöffel 2 Viertel,

Wein de Anno 1694, 31 Fuder 1 Som und 1 Quarten,

weiters 335 Fasnachthennen, 50 Hiener, 10 Malter Hafer, 92 Fuder Pausins (Dünger), Schmalz 52 Viertel und 197 Käse.“

Contrabandgelder, die über Schmuggler verhängt wurden, belaufen sich auf 75 Gulden. *Strafgelder*, die u. a. bei Arbeiten an Feiertagen, Ehebruch, Raufereien, ungebührlichem Verhalten gegen die Obrigkeit verhängt wurden, sind in Höhe von 97 fl. vermerkt. Z. B. N. N. von Rankweil „umb willen dem Landammann Seyfrid schimpflich zugeredt abgestraft 20 fl. N. N. von Rankweil „als er sein jetziges Weib vor der Priesterlichen Copulation geschwängert hat, abgestraft 20 fl.“

An *Pfennigzinsen* gingen 54 fl. 5 kr. ein, und zwar aus Bludenz, Blumenegg und Sonnenberg.

In der Raittung war auch vermerkt, daß vom abgelieferten Wein als Besoldungswein dem Vogteiverwalter 4 Fuder, dem Hubmeister 3 Fuder und dem Hofschreiber 1 Fuder ausgefolgt worden sind, während dem „Zoller alhier ein Fuder Weinmost ausgefolgt“ worden ist. Der Zöllner hat scheinbar den schlechteren Wein erhalten. An einige Klöster wurde der sogenannte Stiftswein abgegeben.

(1 Fuder = 20 Eimer, 1 Eimer = 32 Feldk. Maß, 1 Maß = 1.255 Liter.)

Auch aus dem Gebiet des heutigen Fürstentums Liechtenstein mußten Zehente in das Hubamt entrichtet werden. Dagegen war „Uss dem Hubamt zu veltkirch jarlich uff Michaheli (Michele, 29. Sept.) hundertt guldi zins, macht 87 Pfund 10 Sch. Pfg.“ nach Vaduz zu zahlen. Dieser Betrag scheint im Vaduzer Zolltarif, dem „Zollbuch von 1552“, als Einnahmeposten auf<sup>12</sup>.

Bemerkenswert ist, daß zur Abdeckung von Schulden von den Hubmeistern mehrfach landesfürstlicher Besitz verpfändet wurde. So hat i. J. 1446 der Hubmeister Ernst Rietenburger um 80 Pfd. Pfennig zwei Mühlen in Satteins an „Arny Mayger“, Bürger zu Feldkirch, zur teilweisen Deckung der im Appenzellerkrieg aufgelaufenen Schulden verpfändet. (S. Regesten z. Vor. Landesgeschichte, VLMV 1908, S. 184, mitgeteilt von V. Kleiner.)

Mit der Einhebung der Abgaben erwuchsen dem Hubamt oftmals Schwierigkeiten. Der Bevölkerung hingegen fiel es sehr schwer, die auf den Landtagen vom Landesfürsten immer wieder geforderten Gelder aufzubringen. Wer aber die Steuer nicht termingerecht entrichtete, wurde gepfändet. Es kam auch zu „Steuerstreiken“. Im Jahre 1524 weigerten sich die Gerichte Dornbirn und Rankweil-Sulz die Steuer in das Hubamt in Feldkirch zu zahlen<sup>13</sup>. Im Jahre 1542 weigerte sich das Gericht Damüls, seinen Beitrag zur bewilligten Türkenhilfe zu bezahlen, so lange nicht der Streit mit dem Grafen Ludwig von Sulz beigelegt sei<sup>14</sup>.

H. Sander schildert in „Vorarlberg zur Zeit der deutschen Bauernkriege“, S. 326, daß das Hubamt damals eine üble Stellung hatte. Es gab nämlich in der Herrschaft eine ungehorsame Bauernschaft und unbefriedigte Kriegsknechte. Die Untertanen wollten keinen Zins geben, sie wollten „deshalben brief und siegel sehen“. Die Säumer aus dem Walgau wollten nicht mehr Zoll zahlen. Die Regierung hat deshalb dem Hubmeister angeordnet und geboten „Zinse und Zölle, wie gebräuchlich, zu heischen und nach Möglichkeit einzubringen“.

Auf die Zusendung der Briefe, auf die das Urbar begründet war, ging die Regierung jedoch nicht ein.

Die *Aufhebung des Hubamtes* war eine der Folgen der unter der Kaiserin Maria Theresia durchgeführten Verwaltungsreform.

In der Regierungsresolution „Instruktion und Befehl“ vom 14. November 1750 traf sie einschneidende Maßnahmen zur Reorganisation der Verwaltung in Vorarlberg. Bundsmann führt hiezu aus<sup>15</sup>: „Im Jahr 1750 wurde in Verfolgung der zentralistischen Tendenzen der landesfürstlichen Regierung die Landvogtei Bregenz zu einem Oberamt erhoben.“ Das Oberamt war mit einem Landvogt (Josef Graf von Welsperg), „ein allerdings mit den Vorarlberger Verhältnissen nicht vertrauter Beamter“ besetzt, dem ein Oberamtsrat, ein Kammeralamtmann mit dem Titel Rentmeister und ein Land-schreiber beigegeben waren.

Das Vogteiamt Feldkirch wurde mit einem Vogteiverwalter (Franz Gugger von Staudach), einem Rentmeister und einem Hofschreiber besetzt. Zum Rentmeister, für die finanziellen Belange der Herrschaft, wurde der bisherige langjährige Hubmeister Karl Franz Josef Pischl von Luttach ernannt.

Das Hubamt Feldkirch, das sowohl für die finanziellen, wirtschaftlichen aber auch politischen Belange in Vorarlberg von wesentlicher Bedeutung war, beendete nach 350 Jahren seine Tätigkeit.

Die diesem Amte vorstehenden Hubmeister vertraten nicht nur die landesfürstlichen Interessen, sondern sie wirkten vielfach auch in kultureller Hinsicht verdienstvoll.

<sup>12</sup> G. Malin, Liechtensteinisches Urkundenbuch, 4. Band, S. 257 (Jb. d. hist. Vereins f. d. Fürstentum Liechtenstein, Jg. 1967).

Aus diesen Angaben läßt sich das Wertverhältnis berechnen. 100 Gulden sind 87 Pfund und 10 Schilling. Die Summe von 100 Gulden kommt aus der Verpflichtung Kaiser Maximilians I., für die Offenhaltung der Burgen Neuschellenberg und Vaduz durch die Herren von Vaduz und Neuschellenberg, an diese 200 Gulden zu entrichten. Hier wird die halbe Summe für Vaduz angeführt. Die diesbezügliche Vereinbarung Kaiser Maximilians mit L. von Brandis ist im Jahr 1505 getroffen worden.

<sup>13</sup> Tiroler Landesarchiv, Innsbruck, Urk. E. und B., 1524, Fol. 105.

<sup>14</sup> Tiroler Landesarchiv, Innsbruck, Urk. E. und B., Fol. 105.

<sup>15</sup> A. Bundsmann, Die Entwicklung der pol. Verwaltung in Tirol und Vorarlberg seit Maria Theresia bis 1918, S. 52.

## HUBMEISTER, DIE IN URKUNDEN MEHRFACH AUFSCHNEINEN

Johann (Hans) S t ö c k l i (Stöckli, Stöcklin)

Als erster Hubmeister scheint Hans Stöckli auf. Das war der erste mit Genehmigung des Grafen Rudolf von Montfort zu Feldkirch i. J. 1382 freigewählte Stadtmann von Feldkirch. Nach Ludewig<sup>16</sup> blieb er nachweisbar in diesem Amte bis 1393 und erhielt 1394 das Hubmeisteramt in den Landen „dießhalb des Arlbergs“. Am 17. Juni 1405 starb er in der mörderischen Schlacht am Stoß.

Aus mehreren im Tiroler Landesarchiv in Innsbruck befindlichen Urkunden geht hervor, daß „Hansen Stoeklin, amman ze Veltkilch“, für die österreichische Regierung finanzielle Geschäfte getätigt hat<sup>17</sup>.

Lt. Urkunde vom 4. April 1394 hat Herzog Leopold erklärt, daß in Gegenwart seines Kanzlers und seines Hofmeisters „Hansen Stöckhlin unßer amptman zu Veltkirch“ über alle Einnahmen der Herrschaft – insgesamt „fünftaußend hundert und zwanzig pfunt costentzer pf.“ Rechnung gelegt habe. Den Nachweis über die Einnahmen aus den Jahren 1390–1393 habe er „aus sein rechenbuch das er uns geben hat“ erbracht.

In der Rechnung hat Stöckli auch Einnahmen des Grafen Heinrich von Werdenberg-Sargans zu Vaduz angeführt<sup>18</sup>.

Hans Stöckli und sein Bruder Heinrich werden in mehreren Urkunden auch als Zeugen angeführt. So hat Eberhard von Sax in einem Brief vom 26. Dezember 1397 ausgeführt, daß er „gebetten den frommen und wysen Johansen Stöcklin, Amptman ze Veltkilch, das er sin Insigel zu ainer wär wissenden gezugnuss aller obgeschribener sachen in selb und sinen erben an schaden öffentlich gehenkt hat an disen brief“<sup>19</sup>. Graf Albrecht von Werdenberg zu Bludenz hat am 3. November 1398 in einer Quittung bestätigt, „das uns Johans Stoekkli, unser gnädig Herrschaft von Österreich Amptman und Hubmaister ze veltkilch ... bezalt hat tusent gueter guldin“ ... als Ratenzahlung für die an Herzog Leopold verkaufte Herrschaft<sup>20</sup>.

Hans Stöckli stand daher zweifelsohne schon als Stadtmann von Feldkirch in österreichischen Diensten.

Die Stöckli zählten im 14. und 15. Jahrhundert zu den angesehensten und reichsten Patriziergeschlechtern der Stadt Feldkirch. Aus einem Reversbrief der Stadt Zürich

<sup>16</sup> P. A. Ludewig, Vorarlberger an in- und ausländischen Hochschulen, S. 40 (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs und Liechtensteins, Bregenz 1920).

<sup>17</sup> Tiroler Landesarchiv Innsbruck, Urkunde 1392 VIII 6-Schatzarchiv II 2492.

<sup>18</sup> Tiroler Landesarchiv, Urkunde I-9599 (S. auch Kaiser Büchel, Geschichte des Fürstentums Liechtenstein, S. 225, Vaduz 1923).

Beim Verkauf der Herrschaft Feldkirch hatte sich Graf Rudolf verschiedene Besitzungen vorbehalten, die nach seinem Tode (1390) Graf Heinrich erhielt. Als Leibgeding (lebenslängliche Nutzung) bekam er die Herrschaft Jagdberg und Güter zu Galmist und Tisis. Als Eigentum u. a. die montfortischen Leute und Güter am Eschnerberg und am linken Illufer unterhalb von Tosters, sowie die aus der Grafschaft Feldkirch ausgewanderten Leute, die ob dem Schaanwald wohnten, ausgenommen die Stadtbürger von Feldkirch (Ausbürger).

<sup>19</sup> Die Urkunde wurde im Programm des Gymnasiums Feldkirch 1866, S. 87, veröffentlicht.

<sup>20</sup> Tiroler Landesarchiv, Urkunde 1398 XI 3-2377.

vom 3. August 1383 geht hervor, daß dort Heinz Stöckli den Originalfreiheitsbrief des Grafen von Montfort-Feldkirch hinterlegt hat<sup>21</sup>. Das Wappen der Stöckli, „ein Steinbockhorn aufsteigend“, ist auch am Feldkircher Rathaus angebracht<sup>22</sup>.

Jakob Wittenbach war von 1484 bis 1491 Hubmeister zu Feldkirch und anschließend Vogt zu Bludenz. Er nannte sich ab 1497 Wittenbach von „Rönsberg“ und dürfte wahrscheinlich der Erbauer dieses Ansitzes in Röns gewesen sein<sup>23</sup>. Im Jahre 1505 wird er wieder als Hubmeister im Urkundenbuch der Abtei St. Johann im Thurtal erwähnt, und zwar als Schuldner von 100 fl.

Aus Urkundenauszügen zur Geschichte des Geschlechtes v. Wittenbach von Gf. v. Waldersdorf und J. Zösmair im Jb. d. VLMV 1895, S. 71 ff.: König Maximilian verleiht seinem Getreuen Jakob Wittenbach, Hubmeister zu Feldkirch, um seiner getreuen Dienste willen zwei Pfandschaften, welche zusammen für 288 Pfund 10 Schillinge Const. Münze Feldk. Währung stehen<sup>24</sup>.

Die Stücke, Gülden und Güter beider Pfandschaften aber sind: des Königs Hof zu Altenstat, von welchem Hans Künerer und Joss Tower 10 Scheffel Weizen Feldk. Maßes jährlich entrichten; ein Hof ebendasselbst, wovon Janns „Abbraderis“ gleichfalls 10 Scheffel zinst; ein besonderes Stück mit 3 Viertel Weizen Zins, aus 4 Mitmel Acker (32 Ar), wovon Ulrich und Heinrich Algovver „an Bräderis“ eine Hofstatt gemacht, aus 2 Mitmel nebst 1 Morgen Acker und Streumahd bestehend; des Königs Beyfang zu Rankweil Hennelempfritz genannt, wovon das Frauenkloster Valduner 2 Viertel Weizen zinst; der Acker beim Langenacker zum Volder (Holder?) unterhalb Arnoltz Mühle mit 2 Viertel Weizenzins von Uel Selder; 1 Wiese in der Nafen zu Rankweil von 14 Schill. Pf. und 8 Hühnern Zins seitens Perters, Michels und Ulrichs Rigel; 6 Mannsmahd Wiese „am Braderis“ der alten Herrenwiese genannt, mit 12 Schill. Zins von Hans „Abbräderis“, 4 Mannsmahd Heuwachs mitten in Litschens mit 15 Schill. Zins von demselben; des Königs Eigenhof zu Slins, Schoppenhof genannt, mit 10 Scheffel Korn und 6 Käsen, endlich die Wiese Plarafrid daselbst mit 4 Pfund Zins-ertragnis. – Gegeben zu Nürnberg Mittwoch nach Sonntag Jubilate 1491, im 6. des römischen und 1. des ung. Reiches.

Die Pfandschaft in Altenstadt hieß auch nach dem Aussterben der Inhaber (1557) „die Wittenbachische Pfandschaft“.

23. Juli 1491: Jakob Wittenbach, derzeit Hubmeister zu Feldkirch, stellt einen Revers darüber aus, daß ihm der römische König Maximilian auf den Pfandschilling von 400 Pfd. Constanzer Pfennige Feldkircher Währung, die er bereits auf der Burg Jaggtberg stehen hatte, noch 950 fl. rh. Baugeld geschlagen hat.

Diese Burg samt Zugehör hatte der Erzherzog Sigismund den Eltern des Ausstellers Ulrich Wittenbach und dessen Hausfrau durch den damaligen Hubmeister von Feldkirch Ernst Riettenburger verpfändet.

Der Wittenbachsche Grabstein aus der Pfarrkirche in Schlins befindet sich jetzt im Vorarlberger Landesmuseum in Bregenz.

<sup>21</sup> G. Fischer, Archiv-Berichte aus Vorarlberg, Jb. d. VLMV 1897, S. 61.

<sup>22</sup> E. Somweber, Bilder und Wappen am Feldkircher Rathaus, Feldkirch 1960.

<sup>23</sup> A. Ulmer, Burgen und Edelsitze Vorarlbergs und Liechtensteins, Dornbirn 1925, S. 804.

<sup>24</sup> Geschichte des Geschlechtes von Wittenbach von H. Gf. Waldersdorff und J. Zösmair, JbVLMV 1895, S. 71 ff.

Heinrich Putsch, der im Jahre 1494 zum Hubmeister ernannt wurde, war vorher Bergrichter und Untervogt in Bludenz. Der vom Vogt in Bludenz eingesetzte Untervogt hatte als Stadtrichter sowohl städtische als auch herrschaftliche Funktionen zu erfüllen<sup>25</sup>. Die Untervögte von Bludenz siegelten auch die Urkunden der Montafoner (Zinsbriefe, Käufe, schiedsrichterliche Alp- und Wegstreitigkeiten, Lehensreverse usw.)<sup>26</sup>. Als Hubmeister hat Putsch i. J. 1494 ein Verzeichnis gesiegelt, worin die Schulden der Montafoner und die Zinsen aufgezeichnet sind, die alljährlich nach verschiedenen Orten entrichtet werden mußten<sup>27</sup>. Der Bruder des Hubmeisters Ulrich Putsch, der als Kammerdiener bei drei Kaisern diente, nämlich Friedrich III., Maximilian I., und Karl VI., hat am 23. 3. 1498 der Stadt Feldkirch „1000 guter rinischer guldin in gold gemeiner Landeswertung, gegen fünfzig guldin zins“ geliehen<sup>28</sup>. Das für ihn und für den Hubmeister in der Marienkapelle im Feldkircher Dom errichtete Epitaphium ist heute noch erhalten. Kaiser Maximilian war um diese Zeit bekanntlich mehrmals in Feldkirch. Damals hat sich folgendes ereignet: Der letzte Graf von Feldkirch, Rudolf IV., hatte der Feldkircher Gilde der Armbrustschützen jährlich einen fetten Ochsen aus seinem Stall gestiftet, der am St.-Michaels-Tage ausgeschossen wurde. Die österreichischen Herzoge haben nach der Übernahme der Herrschaft (1390) anstatt des Ochsens der Schützengilde jährlich 5 Pfund Pfennig durch das Hubamt übergeben lassen, bis i. J. 1493 der Hubmeister (der Vorgänger von Putsch, Zehender) diese Spende verweigerte. Auf Grund einer Beschwerde der Schützen wurde der Hubmeister angewiesen, nicht nur den Rückstand nachzuliefern, sondern weiterhin in jedem Jahr die fünf Pfd. Pfennig zu bezahlen und in Rechnung zu stellen. Zur gänzlichen Beruhigung der Schützen ließ Kaiser Maximilian 1505 eine Urkunde ausfertigen, . . . „Sy aber nit halten wurden, Alß an desselben Jars mit Raichung des Ochsens oder fünff Pfund Pfennig auch stille stet“<sup>29</sup>.

Bemerkenswert ist, daß der Sohn des Hubmeisters Heinrich Putsch, Wilhelm, als cister Archivar in Innsbruck aufscheint.

F. Hutter hat darüber in den „hist. Blätter, Jg. 37, 7. Heft, S. 89 ff.“ ausführlich berichtet.

Für die in Innsbruck zusammengezogenen Archivalien tauchte – noch unter Maximilian – die Benennung „Kaiserliche Registratur“ auf. Damals war die Bezeichnung Registratur auch für das nach dem heutigen Sprachgebrauch mit Archiv bezeichnete ältere Material üblich. Putsch wurde 1513 als Registrator bezeichnet, von ihm wurde gesagt, daß er „die Registratur gemacht habe und sich allein in ihr auskenne“.

In den Jahren 1527–1542 habe er nach dem Gesichtspunkt der Bedürfnisse der Verwaltung die Archive in Wien und Innsbruck aufgebaut.

<sup>25</sup> K. H. Burmeister, Bludenz, Österreichisches Städtebuch, 3. Bd., Vorarlberg, Wien 1973, S. 83.

<sup>26</sup> L. Welti, Bludenz als ö. Vogtsitz 1414–1808, Zürich 1971, S. 17.

<sup>27</sup> M. Tiefenthaler, Schulden und Wucher im Vorarlberger Oberland, Montfort 6. Jg., S. 199 ff.

<sup>28</sup> J. Bergmann, Beiträge zu einer kritischen Geschichte Vorarlbergs und der angrenzenden Gebiete, Wien 1853, S. 86/87.

<sup>29</sup> Weizenegger-Merkle, Vorarlberg, Innsbruck 1839, S. 202.

Bild 5: Epitaph für den Hubmeister Hainrich Putsch und seinen Bruder Ulrich im Feldkircher Dom (s. S. 94)

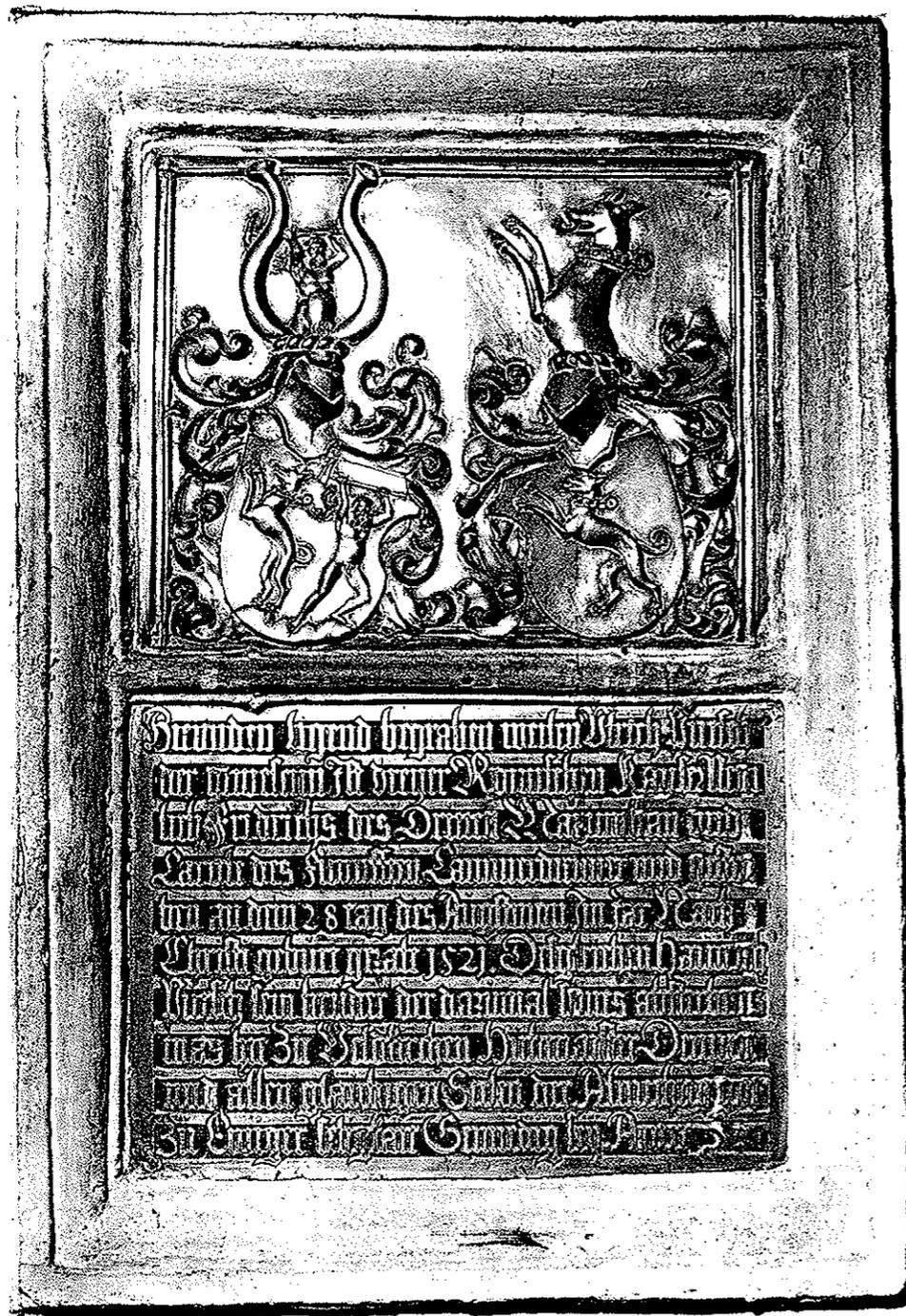


Bild 5

Hans Kugler hat alsbald nach seinem Dienstantritt als Hubmeister am 1. Jänner 1517 einen ausführlichen Bericht der Raitkammer in Innsbruck vorgelegt. Sander bezeichnet diesen Bericht „besonders lehrreich“<sup>30</sup>.

Sehr aufschlußreich sind daraus folgende Ausführungen: „Die Bauern in den Herrschaften vor dem Arl haben mehr Freiheiten als alle anderen kaiserlichen Lande, sie führen Gericht unter ihnen selbst und sogar der Kaiser muß von ihnen das Recht nehmen. Man muß sie aber in rechter Zucht halten und man braucht deshalb nicht zu besorgen, daß sie deshalb Schweizer werden (das heißt der Eidgenossenschaft sich anschließen), denn sie wissen, daß man der Schweiz ihnen nicht den zehnten Teil an Freiheiten und Rechten zustehen würde, als beim Kaiser.“

Bilgeri weist darauf hin, daß der Hubmeister mit dem Hinweis auf den Kaiser auf seine eigene Niederlage anspiele, die er vor dem Gericht des Landammanns Hans Walser zu Rankweil in Vertretung Kaiser Maximilians bei einem Prozeß gegen Gemeindegeworene erlitten hatte<sup>31</sup>. Der Hubmeister beschwerte sich auch über seinen Vorgänger, denn er habe den von ihm übernommenen Zinsrodel in Unordnung vorgefunden. Auch die Zölle auf dem Lande, die in das Hubamt gehören, seien stets unordentlich eingenommen worden, da die Zöllner ihre Nachbarn verschonten.

Besondere Einwände brachte der Hubmeister vor gegen den hier herrschenden herkömmlichen Brauch, daß nämlich der Landammann alle „Käufe und Gerichtshandel“ besiegeln könne.

Sander meint abschließend zu diesem Bericht, ob der mißmutige Hubmeister eine trostreiche Erledigung bekommen habe, scheine zweifelhaft, denn es stehe bezüglich der Besiegelung der Kaufurkunden am Rande die Bemerkung: „Dieweil es ain brauch ist, kan man nit wol endern.“

Hubmeister aus dem Geschlecht der Altmannshäuser (später Freiherren von Altmannshausen).

Dieses Geschlecht, das aus Schwaben zugezogen war, hatte ab 1523 beinahe 150 Jahre das Hubmeisteramt inne.

Als erster aus dieser Familie scheint ein Michael Altmannshäuser auf. Zur Zeit der Bauernkriege ist nach Sander<sup>32</sup> im Jahre 1525 der Hubmeister Moritz Altmannshäuser mit dem Vogt von Gutenberg, Balthasar v. Ramschwag, nach Davos geritten, um mit den Bünden wegen des dorthin geflüchteten Bauernführers Michael Gaismair zu verhandeln. Obwohl ihnen die Bünde freies Geleit zugesichert hatten, wurden sie zwischen Küblis und Castels angegriffen und beschimpft. Der Hubmeister hatte im Lande „allenthalben die Mandate wegen des auf Gaismairs Kopf gesetzten Preises von 1500 Gulden R. W.“

Am 15. Mai 1530 hat Moritz A., Hubmeister in Feldkirch, einen Spruchbrief betr. des Zehnten, den „die Untertanen von Götzis der Pfarre zu leisten verweigern“, mitunterfertigt<sup>33</sup>.

<sup>30</sup> H. Sander, Vorarlberg im deutschen Bauernkrieg in: Mitteilungen Ö. Geschichte, 4. Erg.-Band, Innsbruck 1893, S. 298.

<sup>31</sup> B. Bilgeri, Ein Gang durch die ältere Geschichte von Rankweil, Rankweiler Heimatbuch, Rankweil 1967, S. 89.

<sup>32</sup> H. Sander, Vorarlberg zur Zeit der deutschen Bauernkriege, S. 326.

<sup>33</sup> G. Fischer, Archiv-Berichte aus Vorarlberg, VLMV 1897, S. 106.

Derselbe hat am 25. Sept. 1531 einen Lehenbrief betr. die Allmende in Fraxern ausgefertigt: „... die von Frachsneran haben in ir huebambt zu Veldkirch“ für die „Almaid und vichwaid jerlich und jedes jars besonders auf sannt Martinstag ain phund und fünff schilling pfennig alles gueter costenzer müntz genemer veldkircher werung zu rechten huebzinß zu geben“<sup>34</sup>.

Unter dessen Sohn Achilles von Altmannshausen und seinem Enkel Josef, die beide ebenfalls Hubmeister waren, ihren Wohnsitz aber auf der landesfürstlichen Burg Jagdberg hatten, entwickelte sich dort im Geiste der Renaissance ein der Kunst gewogener Lebensstil, der sich in der kirchlichen Kunst dieses Gebietes auswirkte und sich in der Pfarrkirche von Schlins und den Fialiäkirchen von Frommengärsch und Röns bekundet<sup>35</sup>. Das in der St.-Anna-Kapelle in Frommengärsch errichtete Epitaph gilt künstlerisch als wertvoll. „Epitaphium des edlen gestrengen Achilles von Altmannshausen zu Jagdberg Rö.Kay.Mt. houbmaister der Herrschaft Veldkirch gewesen welcher aus sonderm christlichem Eifer am 29. tag may Anno 1560 gen Jerusalem zu dem Hailli/gen Grab gezogen und dießelbig Raiß hinein wol volbracht und alle hailige ordt und stet ernstlich ersuechet und selbst aigentlich beschrieben...“ Achilles v. A. starb auf der Rückreise<sup>36</sup>. Michael v. A., ein Bruder des Achilles, der in Ingolstadt studiert hatte, finden wir in den Jahren 1558 und 1559 als Stadtmann in Feldkirch und von 1562 bis 1576 als Hubmeister. Er war auch Ritter vom Hl. Grab und hat den Hl. Kreuzaltar in der Bergkirche in Rankweil gestiftet<sup>37</sup>. Der nächste Hubmeister aus dieser Familie, Georg v. A., erwarb 1591 das Schloß Amberg und die damit verbundenen Schupflehen Huebhof und Helbokhof um 5200 fl.

Im Dienstreviers für Moritz v. A. von 1592, der die Amtsgeschäfte von seinem Bruder Georg übernahm, wird auf die verdienstvolle Tätigkeit des Bruders und der „Vor- eltern“ im Hubmeisteramte hingewiesen. Hinsichtlich der Besoldung war ausgeführt, daß er „Zwayhundert Pfund Pfennig und Dray Fuder Wein, auch Siben Pfund Pfennig für zway Klaidr und dar zur Zerung Ehrungen und ander Zurstand als namblich Dreyhundert fünfunddreißig Fasnacht-Henna jürlich“ erhalte. Sein Amtsnachfolger war nun Georgs Sohn Georg Rudolf ab 1604, während er selbst lt. Dienstreviers von 1608 zum Landvogt zu Castiels östlich von Chur ernannt wurde<sup>38</sup>.

In führenden Beamtenstellungen aus dieser Familie finden wir als letzten einen Ferdinand v. A. als Hubmeister, während der Sohn des erwähnten Moritz v. A., Christof Moritz, 1620 und der Enkel, Franz v. A., 1654 als Vogteiverwalter der Herrschaft Feldkirch aufscheinen<sup>39</sup>. Die Altmannshausen, die neben einem Stadthaus in der Feldkircher Marktgasse zeitweise Besitzer des Ansitzes „Rönsberg“ in Röns und des Schloßchens „St. Jergenber“ in Sulz, sowie von „Amberg“ waren, zogen in der Mitte des 17. Jahrhunderts nach Bayern<sup>40</sup>.

<sup>34</sup> V. Kleiner, Urkunden zur Agrargeschichte Vorarlbergs, Bregenz 1928, S. 128.

<sup>35</sup> M. Tiefenthaler, Die Herrschaft Feldkirch im Band XXXII der Österr. Kunsttopographie, Feldkirch, S. 36.

<sup>36</sup> Kunsttopographie von Feldkirch, S. 531.

<sup>37</sup> Dienstreviers I, Nr. 24 (Tiroler Landesarchiv, Innsbruck).

<sup>38</sup> Dienstreviers I, Nr. 26 (Tiroler Landesarchiv, Innsbruck).

<sup>39</sup> Prugger'sche Chronik von Feldkirch 1685, S. 96.

<sup>40</sup> A. Ulmer, Die Burgen und Edelsitze Vorarlbergs und Liechtensteins, S. 750 und 752.

Johann Christof von der Halden zu Haldenegg war Hubmeister von 1643 bis 1661. In diese Zeit fällt auch die Gründung des Feldkircher Gymnasiums. Der Hubmeister hat die Bemühungen des Fürstbischofs von Chur, eine höhere Schule in Feldkirch zu errichten, und zu diesem Zwecke die Jesuiten dorthin zu berufen, nachdrücklichst unterstützt. Am 6. März 1649 kamen die ersten Jesuitenpatres, um hier den Unterricht zu eröffnen<sup>41</sup>.

Im Jahr 1658 hat der Hubmeister vom Erzherzog Ferdinand Karl das Haus am Markt /Fischwege/ für 2000 fl. mit allen Rechten, die „das Erzherzogliche den Jesuiten verkaufte Huebhaus“ gehabt hat, erworben<sup>42</sup>. Johann Christof von der Halden hat auch i. J. 1657 die heutige Gnadenkapelle in Rankweil durch den Bregenzerwälder Baumeister Michael Beer aus Au erbauen lassen<sup>43</sup>.

Abschließend bis zu seinem Tode i. J. 1665 war er landesfürstlicher Kammerrat und Vogteiverwalter der Herrschaft Feldkirch. Von seinen Söhnen starb der eine als Domherr in Chur, während sein ältester Sohn Franz, der nach Feldkirch übersiedelt war, dort Stadtmann wurde. Stammvater des Geschlechtes war ein Märk Gabriel aus Feldkirch, der i. J. 1546 als Untervogt der Reichsherrschaft Blumenegg aufscheint. Sein gleichnamiger Sohn und Amtsnachfolger nahm seinen ständigen Wohnsitz in Bludesch und nannte sich von der Halden.

Der Vater des obgenannten Hubmeisters, Johann Rudolf, und der gleichnamige jüngere Bruder waren Inhaber der Weingartenschen Landvogtei von Blumenegg. Die Familie von der Halden, die durch Kaiser Ferdinand i. J. 1630 in den erblichen Adelsstand erhoben wurde, besaß in der Gemeinde Bludesch die Edelsitze Unter- und Oberhalden<sup>44</sup>.

Paul Tschitscher (Tschütscher) scheint ab 1617 als Hubmeister auf. Die Tschitscher waren ein altes Geschlecht, das seinen Namen vom Berzug Tschütsch in Klaus ableitete. Es war bereits im 14. Jahrhundert in Feldkirch eingebürgert. Paul Tschitscher erhielt mit seinem Bruder Johannes, der Domherr in Chur war, i. J. 1617 ein Adelswappen verliehen. Des Hubmeisters Wappen zeigt in rotem Schild auf blauem Dreieck einen silbernen Panther mit aus Maul und Ohren hervorbrechenden Feuerflammen und als Helmschmuck zwei Büffelhörner, aus deren Mündungen je zwei Pfauenfedern hervorgehen, und zwischen den Hörnern den wachsenden Panther<sup>45</sup>.

Nach Ulmer (S. 790) ist der Hubmeister Tschitscher zu Beginn des 17. Jahrhunderts – zur Zeit der Wirren im benachbarten Graubünden – in politischer Mission dort tätig gewesen. In diesem Durchzugs- und Pässeiland sind nämlich die Interessen der beiden Parteigruppen Österreich–Spanien mit Mailand einerseits und Frankreich–Venedig andererseits aufeinandergestoßen. Der Feldkircher Herrschaftsvogt Graf Kaspar von Hohenems und der Hubmeister Tschitscher bemühten sich in Chur gegen die Aspirationen Venedigs mit „Überredungskünsten, aber auch mit Geldmitteln“.

Der Hubmeister ist seinen Besitzverhältnissen nach zu schließen ein sehr reicher Patrizier gewesen. So hat er 1620 auf dem äußersten Vorsprung des Blasenberges,

<sup>41</sup> A. Ulmer, Die Vorgeschichte der Gründung des Feldkircher Gymnasiums 1649, Feldkircher Anzeiger v. 3. 6. 1949, S. 7.

<sup>42</sup> Miscellanea Nr. 879 (Tiroler Landesarchiv, Innsbruck).

<sup>43</sup> und <sup>44</sup> A. Ulmer, Die Burgen und Edelsitze Vorarlbergs und Liechtensteins, S. 817 ff.

<sup>45</sup> A. Ulmer, Die Burgen und Edelsitze Vorarlbergs und Liechtensteins, S. 784 ff.

oberhalb der alten Margarethen-Kapelle, das „Tschitscherschlößchen“ erbauen lassen. Er scheint auch als erster Besitzer des stattlichen Ansitzes „Veldegg“ auf. Der Landesfürst erteilte 1624 dem Hubmeister die Befugnis sich „von und zu Veldegg“ zu nennen, sowie mit rotem Wachs, zum Zeichen des Adelsstandes, zu siegeln. Den mit vier Türmen umgebenen Ansitz „Veldegg“ finden wir auch in der Merianschen Stadtansicht von 1643. Der Ansitz befand sich an der Stelle, wo später die Ganahlsche Villa erbaut wurde. Ulmer berichtet auch über folgende Begebenheit, die sich auf dem Ansitz abgespielt hat (S. 784): Gegen den Hubmeister Tschitscher richtete sich i. J. 1621 eine Empörung der in Feldkirch garsonierten Soldaten, die wegen der Unruhen in Graubünden dortselbst in Bereitschaft gehalten wurden. Sie argwöhnten nämlich, der Hubmeister unterschlage die vom Erzherzog zur Besoldung der Mannschaft angewiesenen Gelder. Unter Führung des Rittmeisters Brion, eines Lothringers, erstürmte ein Trupp Tschitschers Behausung, die Veldegg, in der Nähe des Kapuzinerklosters. Der Weinkeller wurde aufgebrochen und die entfesselte Leidenschaft der Soldateska ließ weitere grobe Ausschreitungen befürchten. Da rief die erschrockene Bürgerschaft den hl. Fidelis, damals Guardian im Kloster zu Feldkirch, herbei. In kürzester Zeit war die Gefahr behoben und der Rittmeister zog ohne weitere Schädigung mit seinen fünfzig wütenden Soldaten ab. Solchen Einfluß hatte das Auftreten des heiligmäßigen, schlichten Kapuziners.

Joseph Franz Carl Pischl von Lutach (Lutach) wurde am 10. Mai 1728 von Kaiser Karl VI. zum Hubmeister ernannt.

Dieser Hubmeister wurde 1689 in Feldkirch als Sohn des „kaiserl. Oberzollers“ Franz Carl Pischl v. Lutach geboren, studierte in Dillingen in den Jahren 1707 und 1708<sup>46</sup>. Er war der letzte Hubmeister, denn durch die Regierungsresolution „Instruktion und Befehl“ vom 14. November 1750 wurde als eine der Folgen der unter Kaiserin Maria Theresia durchgeführten Verwaltungsreform, das Hubamt in Feldkirch nach 350jähriger Tätigkeit aufgelassen. Die wesentlichen Geschäftsagenden des aufgelassenen Amtes wurden vom neuerrichteten Rentamte im Rahmen des Vogteiamtes in Feldkirch übernommen. Pischl von Lutach wurde nun zum ersten Rentmeister dieses landesfürstlichen Rentamtes ernannt.

Das Epitaphium für den i. J. 1781 verstorbenen Hub- bzw. Rentmeister ist in den Arkaden des Feldkircher Friedhofes heute noch erhalten. Die in der Anlage beige-schlossenen Instruktionen aus dem Dienstreviers des Hubmeisters Pischl sind sehr aufschlußreich.

Kaiser Karl VI. ernannte am 10. Mai 1728 den „Joseph Franz Carl Pischl von Lutach (Lutach) zum Hubmeister von Feldkirch. In den beigegebenen Instruktionen sind folgende Punkte enthalten:

1. Muß der Hubmeister der röm. kath. Religion und Ordnung angehören.
2. Muß er das Hubmeisteramt mit allen Hochheiten, Herrlichkeiten, Obrigkeiten, Wäldern, Försten, Zinsen, Renten, Nutzungen, Zehenten, Diensten, Fischweiden und sonst in allen Gerechtigkeiten, alten Gewohnheiten und Rechten, was Recht und Billigkeit dazugehört „sowohl in juribus et in naturali als pecuniali“, nichts hievon

<sup>46</sup> P. A. Ludewig, Die am Feldkircher Lyzeum im XVII. und XVIII. Jahrhundert studierende Jugend, Wagner, Innsbruck 1932, S. 14, 187.

ausgenommen mit dem Hof- und Gegenschreiber, treulich und fleißig innehaben und regieren, Rechte und Vermögen schirmen und nichts davon entziehen lassen oder vergeben.

3. Die Urbarsgefälle, Renten, Bestandspfennige und andere Zinsen und Gülten, Zehenten, Fälle, Weinnutzung, Getreide, Holz, Steuern, Contrabande, Strafen, Ehrschatz, Auf- und Abzugelder, auch alle anderen Gefälle in Gegenwart eines Hof- und Gegenschreibers ordentlich zu verraiten, und soweit es immer möglich ist, keine Restanten zu lassen, noch weniger die Gefälle in Abgang kommen lassen oder zu seinem eigenen Genuß zu ziehen.

4. Hat der Hubmeister die auf höheren Befehl etwa neuerlich „anlegendte“ Zins, Renten, Gülten und dgl. jederzeit in die vorhandenen Stock- oder Handurbaria oder sogenannte Zinsbücher einzutragen und zur Beibehaltung der Richtigkeit diese Bücher selbst von 20 zu 20 Jahren zu renovieren.

5. Der Hubmeister soll die vorhandenen Früchte und Getreide und was es sonst sein möchte in guten Verwahr nehmen und zu bequemer Zeit zu möglichst hohen Preisen absetzen.

6. Der Hubmeister soll ein wachsames Auge darauf haben, daß die ungewissen oder steigenden und fallenden Gefälle es seien Zehenten, Confiscationen, Strafen, Contrabande, Auf- und Abzüge, Ehrschatz u. dgl. nicht hintangehalten oder geschmälert werden „oder an zehenden gütern nichts öd und unverpaut verbleibe“.

7. Liegt dem Hubmeister ob, das Hubamtsurbar und -güter in guter Ordnung und Bau zu erhalten, Unrichtigkeiten zu verbessern oder aber vor die Hofkammer zu bringen, besonders darauf zu sehen, daß keine Restanten erwachsen und ist dies dennoch der Fall, so würde man keine Restanten über 1 oder 2 Jahre in der Rechnung passieren lassen, sondern dies zum Rest schlagen und vom Hubmeister einziehen lassen. Nur wenn er nachweisen könne, daß er es an nichts fehlen lassen habe (kommt er ohne Schaden davon).

8. Den Hubmeisterdienst hat er aufs fleißigste zu machen. Bei Tag und Nacht, wie es die Not erfordert. Ohne schriftliche Erlaubnis der Hofkammer darf er sich nicht absentieren.

9. Hat er die landesfürstlichen Hochheiten und Rechte zufolge der ergangenen Rescripte und Mandate zu mautenieren, auch von niemanden durch ungebührliche Eingriffe dagegen handeln lassen.

10. Die Zinse, Renten, Gülten, Weine, Getreide und andere Gefälle einziehen, sie alle Jahre gegen die Hofkammer verrechnen, und zwar ohne Zusammenfassung einzelner Sachen, sondern in specie.

11. Der Hubmeister soll auf Verlangen der Regierung das Amt wieder zu Handen stellen, mit allen Urbaren, Büchern und Registern, mit der fahrenden Hab und allem was dazugehört.

12. Darf der Hubmeister ohne Befehl nichts auf sich anweisen.

13. Der Hubmeister muß die Leute und Untertanen, die in dieses Amt gehören, bei ihren alten Herkommen, guten Gewohnheiten und Gebräuchen handhaben und bleiben lassen und sie „darwider ohne unseren sondern befehl nit tringen oder beschwären“, auch muß er darauf sehen, daß gleiches Gericht gehalten werde, sowohl dem Armen als dem Reichen.

14. Soll der Hubmeister über alle eingehende Strafen ein Verzeichnis führen, auch im übrigen alle Einnahmen und Ausgaben immer mit Wissen und im Beisein des

Hof- und Gegenschreibers tun, damit dieser gemäß der Instruktion ein gebührendes Gegenbuch halten könne. Auch solle er alle das Hubamt betreffenden Sachen mit dem Gegenschreiber besprechen und ihn bei allen Vorfällen beiziehen und die Amtsberichte von beiden Beamten unterfertigt abgeben.

15. Soll der Hubmeister unnötige Kosten vermeiden und keine neuen Zahlungen ohne Befehl der Hofkammer leisten.

16. Ohne Bewilligung der Hofkammer keine neuen Gebäulichkeiten auführen oder Reparationen zu machen außer es pericula in mora vorhanden. Ist es zu machen und hat die Hofkammer die Bewilligung dazu gegeben, so muß dies der Hubmeister mit den geringsten Kosten, sie im Geding oder im Taglohn, machen lassen. Er soll auch bei den Arbeiten die Aufsicht führen, damit die Leute umso fleißiger arbeiten.

17. Soll der Hubmeister das ihm gratis zu bewohnen gegebene Hubhaus und Garten auf seine eigenen Kosten ausbessern, das heißt, die täglichen kleinern Reparaturen und kleinen Verbesserungen „ungen“ machen. Nur die großen, und zwar nur solche, die nicht aus Vernachlässigung kleiner Reparaturen entstanden sind, trägt die Hofkammer.

18. Ist dem Hubmeister untersagt, in ärarischen Diensten stehende Arbeiter oder Mobilien, wie Fässer u. dgl. für sich privat zu verwenden. Die Mobilien, wenn sie nicht gebraucht, sollen gut aufbewahrt und dürfen auch nicht ausgeliehen werden.

19. Bei der Käs-, Schmalz-, Wein- und Getreidelieferung soll der Hubmeister achten, daß nur wohlgesäubertes Kaufmannsgut von guter Qualität abgeliefert wird.

20. Der Einfachheit halber bleibt es bezüglich der Taxierung wie bisher. Das Hubamt formiert die Tax, die Stadt Feldkirch attestiert sie und dann wird sie, vor sie hinausgegeben wird, der Hofkammer zur Ratifikation übersandt.

21. Der Hubmeister hat wohl achtzuhaben, daß der Wein „recht ausgetorget, dajenige, was und vermög unserer habenden rechten zuestehet in rechter qualität und ungefälscht abgefolgt und geliefert und nichts hinterhalten, minder abgetragen werde“. Er soll auch darauf sehen, daß alle zum Amt gehörigen Fässer sauber und wohl geputzt werden bevor der Wein hineingeschüttet wird. Es dürfen keine übelriechenden oder solche Fässer genommen werden, worin der Wein Schaden leiden müßte.

22. Soll der Hubmeister, so gut er kann und zeitlich, damit er ab der Füllung kommt, versilbern und verzeichnen wann und an wen er verkauft wurde.

23. Besondere Obsicht solle der Hubmeister auf die Waldungen haben „welche dem vernehmen nach einige zeit hero sehr verwüestet worden“. Er soll für die erforderliche Instandsetzung notwendigen Anordnungen treffen. Auch soll er nichts über seine Hausnotdurft hinaus schlagen, noch sonst abtragen lassen. Alle einschleichenden Waldverderblichkeiten soll er abstellen und aufs schärfste bestrafen.

24. Hat der Hubmeister bei schon bewilligten oder noch zu bewilligenden Holzschlägen darauf zu achten, daß der Wald nicht unwaldmännisch abgetrieben und unreife und unausgewachsene Bäume vor dem reifen und überständigen Holz geschlagen werden, vor allem darf er weder Wagner noch Küfer in den Wäldern Holz fällen lassen. Auch darf in junge Hölzer oder Schläge, wo das Holz nachwachsen soll, kein Vieh getrieben werden.

25. Alle Quartal d. h. alle drei Monate soll der Hubmeister unter Mitfertigung des Hofschreibers einen Extract und mit dem 4. Quartal die Hauptrechnung, bei Vermeidung einer Strafe, einschicken. Weil aber Amtsgefälle steigen und fallen, soll der

Hubmeister auch in der Hauptjahresrechnung die Ursachen dieser Veränderungen anführen.

26. Soll er alles Geld, das zum Amtsverlag nicht nötig, durch das Oberamt Bregenz in die o.ö. Bancal-Zahlamts-Hauptkassa an gutem gangbaren Geld einsenden.

27. Darf weder der Hubmeister noch ein anderer Beamter das Geld für sich etc. vor Ablauf des betreffenden Termins aus der Kassa nehmen (Besoldung, Ausstände etc.).

28. Das Geld muß in einer eigenen Truhe mit zwei Schlössern aufbewahrt werden. Einen Schlüssel soll der Hubmeister, einen der Gegenschreiber haben.

29. Muß der Hubmeister alle Jahre die Rechnung ordentlich ablegen, und zwar zum 1. April (später wurde der Termin auf 1. Juni hinaufgesetzt), ein schönes, sauberes, unradirtes Exemplar der Hauptrechnung vorlegen.

30. Soll er über alle eingegangenen Befehle, Bewilligungen u. dgl. ein ordentliches Repertorium führen.

31. Alle Jahre über die sonst ganz sauber zu haltenden Urbarien ein besonderes Zins- u. Verfachbuch zu führen, auch ein Inventar zu führen und auch die übrigen Amtsschriften zusammen mit dem Gegenschreiber in Ordnung zu halten und ein Repertorium darüber zu führen.

32. Soll der Hubmeister etwa aus übersehen oder sonst verlorengegangene Gefälle nach vorhandenen Urbaren und anderen Behelfen wieder zurückbringen oder bessern.

33. Jede Veränderung Gründen, Holz, Verkäufen, Steuern, Zins und Nutzungen ohne Bewilligung der Hofkammer sind ungültig.

34. Der Hubmeister darf keine anderen Zahlungen leisten außer es sei derentwegen von der Hofkammer die Verordnung geschehen.

35. Keine angewiesenen Ausgaben hinausziehen, sondern jährlich alles entrichten was zu bezahlen ist, damit man sich nicht mit unnützen und vergeblichen Rechnungen aufzuhalten habe.

36. Wenn Bauten und dgl. Materien bewilligt werden, soll der Hubmeister eine separate, geschlossene Rechnung vorlegen, nicht alles zerstückelt bringen.

37. Liegt dem Hubmeister ob, auf das Tun und Lassen der Untergebenen achtzuhaben und den sich äußernden Mängeln abzuhelpen.

38. Darf der Hubmeister die Censiten, Grund- und Lehensleute gegen die Gebühr, ohne sondern Befehl nicht beschweren, sondern ihnen gegenüber jederzeit gerecht zu sein.

39. Was der Hubmeister in seiner Amtierung zu schwer fällt hat er, wenn es Justiz und Polizeisachen sind an die o.ö. Reg. respective an „beede Weesen“ in cameralibus oeconomicis et pecunialibus aber sich an der o.ö. Hofkammer allein und respective Bancalrepräsentation zu wenden und den Entscheid abzuwarten.

40. Einkommen und Ausgaben und andere Sachen des ihm anvertrauten Amtes soll er streng geheim halten und bis in seinen Tod verschwiegen sein.

41. Nur sein Amt versehen und keine anderen Dienste oder Handelschaften, weder heimlich noch öffentlich, annehmen.

42. Soll der Hubmeister stets beim Amt sein und verbleiben, um denen vorfallenden und bereits anno 1594 verordnetermaßen im Huebhaus vorzunehmenden ordinari Verhörtagen, auch Straf- und Lehenssachen, derentwegen derselbe allein die Citationes an die Parteien zu erlassen hat, jederzeit beiwohnen zu können.

43. Steht dem Hubmeister zu, bei der Amtsbesetzung im Bregenzerwald beizuwohnen und als „der nächste an vogten das erste votum zu führen, wie er dann von

einem jeweiligen vogten beschehener besatzungs notification die weitere intimation zu erlassen, auch nachdeme der amtstragende amman oder gerichtsschreiber zu Dornbirn bei dem Hubamt die strafbaren parteien angezeigt, sich nebst dem Hofschreiber zu haltung der bussengerichte dahin zu begeben, das bussengericht zu erhalten und die uns als landtsfürsten zueständige frefel zu bestrafen hat“.

44. Was Höchst und Fußach anbetrifft, so bleibt es wegen der Bussgerichte, Zehrung und übrigen Unkosten beim Alten und der bisherigen Observanz doch sollen die Confiscationes und Contrabanden samt den Städtestrafen dem Hubamt allein vorbehalten sein und verbleiben („Städe“ (stede) war ein Landungsplatz für Schiffe).

45. Soll der Hubmeister auch genau achtgeben, daß in allen Gerichten die Ammänner, Gerichtsleute, Geschworene, Tafern- und andere Wirte auch die Waibel, bei ihren Pflichten, alle von Zeit zu Zeit vorkommenden Frefel anzeigen, damit keine Strafen hinterzogen werden. Diejenigen, welche die Frefel wider Pflicht verschweigen, hat er zur Verantwortung zu ziehen.

46. Bei auf und Abnahme der Tafernwirte hat der Hubmeister streng darauf zu sehen, daß niemand beschwert wird. Die Taferngelder hat er getreu zu verrechnen.

47. Hat der Hubmeister bei Aufnahme des Amtsboten, auch des Steuerwaibels zu Jagdberg und des Waibels des Gerichtes Rankweil und Sulz hat er jederzeit auf richtig, verschwiegene nüchterne und treue Leute zu sehen, damit der Dienst nicht zu leiden hat, sondern befördert wird.

48. Soll der Hubmeister allen Schaden wahren, zu nutz und fromm arbeiten, kurz, nach seinem Eide das tun, was ein treuer Diener seinem Herrn zu tun schuldig ist.

49. Darf der Hubmeister in Amtssachen keine etwa vorhandenen Freund- und Schwagerschaften berücksichtigen.

50. Behält sich die Regierung vor, vorliegende Instruction zu mehren oder zu mindern oder ganz aufzuheben.

51. Erlegte der Hubmeister eine Kautio von 800 fl., die ihm zu 5 Prozent verzinnt wird und brachte auch den gewöhnlichen Weiberverzicht bei.

52. Wurde dem Hubmeister verwilligt, die instalationes anzuraiten für sich, seinen Diener und 2 Pferde, für all und jedes jährl. pro salario an Bargeld 300 fl. rh. It. Wohnung im Hubhaus neben der Benutzung des Gartens in dem Ilbrugger (die kleinen Reparationen hat er, wie oben gesagt, selbst zu tragen), samt allen übrigen Emolumenten, die darin bestehen, daß er in den herrschaftl. Wäldern Holz zu seiner Haushaltung doch ohne Exzeß schlagen darf. Ferner bekommt er und seine Frau zusammen jährl. 3½ Fuder Wein, die Fastnachtshennen und von jedem Fuder Wein auszuschicken 12 sch., weiters 22 lb. Schmalz und 188 lb. Käse It. 9 Gulden für Schreibereintodurft und 2 fl. für Einbinden der Rechnung, auch den Flachs und Hanfzehend zu Tosters und das Stroh vom Zehendkorn zu Tosters, die Portion von dem sogenannten Herrenfang-Gangfisch von einer Nacht und von jedem Fuder Wein für Herbstschanung das erste Jahr, für die folgenden Jahre aber drei Viertel „jedoch mit ausnahme deren für die sogenannten Wiesen ab Brederis gehabte 25 fl. eingegeben und mit diesem überlassen, daß der Hubmeister von denen strafen künftig sich ergebenden contrabanden und confiscationes nichts zu participieren habe, auch die übrigen, außer den fastnachtshennen ordentlich verrechnen solle“. Hingegen kann der Hubmeister die bei Abziehung der Fässer sich erzeugenden Höpfen in Ausgab bringen.

53. Versichert die Regierung, daß bei guter Amtsführung bei Verbesserung der Gefälle etc. der Hubmeister noch mit anderen kais. Gnaden „angesehen werde“.

54. Da sich oft ergebe, daß die rechnungslegenden Beamten, wenn sie einige Jahre im Amte seien, „die instructionen außer acht und aus dem gedächness gelassen haben“, wird dem Hubmeister aufgetragen, diese alle Quartal durchzunehmen.

Obige Urkunde (Orig. Pap. kaiserl. S.) liegt im Vogta. Feldk. unter Nr. 3520 im Landesarchiv in Bregenz.

Ich, Reinhart von Wehingen, lantvogt, embiet dem erberen Hansen *Stoeklin*, amman ze *Veltkilch*, min dienst und lazz dich wissen, daz ich die vesten verliechen und Rudolphen von Ampe/z gebrüder miner herrschaft von österreich ze diener ein jar gewonnen han wider die graffen von Rinegg umb daz als sy miner herrschaft ir gut aufgehebt und genomen hant und darumb hab ich jnn von derselben miner herrschaft darumb so empfil ich und schaffen mit dir gar ernstlich von miner herrschaft von Österreich wegen und min selbst, daz du die obgenannten von Ämpe/z derselben Zweyhundert pfunt hal er furderlich richtest und bezalest. Und wenn du daz getan hast, so sagen ich dich von miner herrschaft wegen derselben haller genzlich quit, ledig und lass nu und hernach mit urkund diez briefs. Geben ze Baden an Zinstag vor sant Laurencientag anno Domini nulesimo CCC<sup>o</sup> LXXXX secundo.

Tiroler Landesarchiv, Innsbruck, Urkunde 1392 VIII 6 – Schatzarchiv II 2492.

*Johansen Stöcklin*, Amtmann zu Veltkilch

Aus einer Urkunde, die am 26. Dezember 1397 von Eberhard von Sax ausgestellt wurde:

... „so han ich obgenannter Eberhard von Sax min aigen Insigel für mich und min erben öffentlich gehenkt an disen brief. Ich hab ouch ernstlich gebetten den frommen und wysen *Johansen Stöcklin* Amtmann zu Veltkilch das er sin Insigel ze ainer wär wissenden gezugnuss aller obgeschribener sachen Im selb und sinen erben an schaden öffentlich gehenkt hat an disen brief ...“

Programm des kais. königl. Gymnasiums in Feldkirch, 1866, S. 87.

Wir Graf Albrecht der elter von Werdenberg herr ze Bludentz, Bekennent verichent und tund kund Aller menglichen mit Disem offenn brief für uns und all unser erben, das uns *Johans Stoekkli*, unser gnädiger Herrschaft von Österreich Amptmann und *Hubmaister* ze veltkilch, dis naechsten vergangenem jars monagesimo octavo anstatt und im namen derselben unser Herrschaft von Österreich nach unserm willen volleklich und redlich ussgricht, und bezalt hat tuset gueter guldin uff die drutusent guldin, die er uns nach ains andere sins quittbriefs wysung und sag vormals och geben und bezalt hat des köffs wegen, als wir jnen unser Herrschaft und guet Bludentz und Montafun zu köffent geben hand, nach urkundung Wysung und sag der brief die derumb versigelt geben sind. Und Davon sagent und lassent wir dieselben unser Herrschaft von Österreich und all ir erben und nachkomen und och den vorbenempton iren Amptmann *Johansen Stoekklin* und all der erben deselben tuset guldin uff die vorgerichten drutusent guldin iez und hienach ganzlich und gar quitt, ledig und los für uns uns all unser erben kraft urkunde diez offen gegenwartigen briefs, den wir jenen darob besigelt geben habent mit unserm aigen anhangenden insigel.

Das geschach und ward och der brief also ze veltkilch geben des jares Do man zalt von cristus geburt druzehnhundert und achtenden und neuntzgesten jar an sant fluristag.

Tiroler Landesarchiv, Innsbruck, Urkunde 1398, XI 3-2377.

## Literatur

- J. Bergmann, Landeskunde von Vorarlberg, Innsbruck - Feldkirch 1868.  
Beiträge zu einer kritischen Geschichte Vorarlbergs und der angrenzenden Gebiete, Wien 1853.
- B. Bilgeri, Ein Gang durch die ältere Geschichte von Rankweil, Rankweiler Heimatbuch, Rankweil 1967.
- A. Brunner, Die Vorarlberger Landstände von ihren Anfängen bis zu Beginn des 18. Jahrhunderts, Wagner, Innsbruck 1929.
- A. Bundsmann, Die Entwicklung der pol. Verwaltung in Tirol und Vorarlberg seit Maria Theresia bis 1918.
- K. H. Burmeister, Bludenz, österr. Städtebuch, 3. Bd., Vorarlberg, Wien 1973.
- G. Fischer, Archivberichte aus Vorarlberg, VLMVB 1896 und 1897.
- A. Hager, Das ehemalige Liechtensteinische Haus in Feldkirch, Jahrbuch des hist. Vereins f. d. Fürstentum Liechtenstein, Bd. 63.
- H. Hantsch, Geschichte Österreichs, Graz 1969.
- A. Helbok, Geschichte Vorarlbergs, Leipzig - Wien - Prag 1927.
- P. A. Ludewig, Vorarlberger an in- und ausländischen Hochschulen, Bregenz 1920.
- V. Kleiner, Urkunden zur Agrargeschichte Vorarlbergs, Bregenz 1928.
- G. Malin, Liechtensteinisches Urkundenbuch, 4. Bd. (Jb. des hist. Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Jg. 1967).
- H. Sander, Vorarlberg zur Zeit der deutschen Bauernkriege, Innsbruck 1893.
- E. Somweber, Bilder und Wappen am Feldkircher Rathaus, Feldkirch 1960.
- O. Stolz, Geschichtliche Beschreibung der Ober- und Vorderösterreichischen Lande, Karlsruhe 1943.
- M. Tiefenthaler, Die Herrschaft Feldkirch im Band XXXII der Österr. Kunsttopographie, Wien 1958.  
Schulden und Wucher im Vorarlberger Oberland, Montfort 6. Jg.  
Prugger'sche Chronik von Feldkirch 1685.
- A. Ulmer, Alte Baudenkmäler und geschichtlich bemerkenswerte Häuser in Feldkirch, Feldkirch 1949.  
Die Burgen und Edelsitze Vorarlbergs und Liechtensteins, Dornbirn 1925.
- H. Gf. Waldersdorf und J. Zösmair, Geschichte des Geschlechtes von Wittenbach, Jb. VLMV 1893.
- L. Welti, Bludenz als Österr. Vogteisitz, Zürich 1971.  
Siedlungs- und Sozialgeschichte Vorarlbergs, Innsbruck 1973.
- F. J. Weizenegger - B. Merkle, Vorarlberg, Wagner, Innsbruck 1839.
- J. G. Wörz, Gesetze und Verordnungen in bezug auf die Kultur des Bodens in der Provinz Tirol und Vorarlberg, Innsbruck 1842.
- Dazu kommen verschiedene Urkunden aus dem Tiroler Landesarchiv in Innsbruck, dem Vorarlberger Landesarchiv in Bregenz und dem Stadtarchiv in Feldkirch. Für Beratungen und Mithilfe in den Archiven danke ich besonders den Herren Landesoberarchivrat i. R., Dr. M. Tiefenthaler, Doz. Landesoberarchivar Dr. F. Steinegger, Landesarchivrat Dr. Zehrer und Prof. Dr. G. Wanner.

Anschrift des Verfassers: Dr. Arthur Hager, Wirkl. Hofrat i. R., Drususgasse 8, A-6900 Bregenz.

## Die Plastik des Erasmus Kern

Von Yvonne Sperger

Mit der Krippe im Vlb. Landesmuseum bietet sich dem Beschauer nicht nur eines der Frühwerke des Feldkircher Holzbildhauers Erasmus Kern, die Figurengruppe stellt zugleich seine schriftlich gesicherte Jugendarbeit dar, mit der vor nunmehr genau 350 Jahren der Meister sein Schaffen eröffnete.

Ein ursprünglich im Krippenlämmchen befestigtes Pergament – es wurde bei der letzten Restaurierung verloren – berichtete in krausen Schriftzügen, daß „auf Weinacht des 1624. Jars aus ettlicher guttherziger Christen Stüren und almusen dis Werkh gemacht undt aufgericht worden durch Maister Erasmusen Kernen Bildthawer und Maister Dietrich Meussen Mahler.“ Und weiter unten halbverwischt: „... und wardt damat Pfarher alhie zu Veldkirch...“ Leonhard Butzenrainer, welcher der „Veldkirchischen Seelensorg 45 Jahr“, von 1607–1652 vorstand, wird den jungen Bildthawer den Krippenstiftern empfohlen haben. Kern schuf die bekannte Meschacher Krippe also für seine Heimatstadt! Anlässlich einer umfassenden Renovierung der Feldkircher Stadtpfarrkirche um 1870 wurde fast die ganze Ausstattung aus dem 17. und 18. Jh. entfernt, aber ein Hilfsgeistlicher, Georg Bell, rettete das Krippele in seine Bergheimat Meschach. Als späterer Dekan und Feldkircher Stadtpfarrer ermöglichte Bell 1891 aus eigenen Mitteln den Bau der Meschacher Kirche, in der die Kern-Krippe später allerdings abermals verworfen wurde. Erst Pfarrer Rudolf Kiene baute ihr nach dem Vorbild einer Tiroler Krippe ein Hüttlein, die Bergung des in Dietrich Meussens Farben erstrahlenden, holzwurmbe freiten Kleinods im Glas-Schrein des Landesmuseums durfte er aber nicht mehr erleben.

Entgegen bisheriger Aufstellungen trifft sich die Blickrichtung der einzelnen Figuren nur auf dem gemeinsamen Mittelpunkt, wenn sich die beiden Knienden und dahinter – in größerem Abstand voneinander – die zwei Standfiguren je gegenüber befinden. Das fordern auch eindeutig die gegen den Betrachter leicht abfallenden Schultern der Knienden, die beide überdies in der Seitenansicht ungleich wirkungsvoller sind als in der Frontalschau. Das ist aber auch aus Krippenjosefs reliefartig abschließender Mantelmauer ersichtlich, die zugleich – wie die mit Berechnung um die zarte Jungmädchengestalt der Madonna geschlungene Gewandung – einen schützend-vorsorglichen Abschluß gegen feindliche Mächte darstellen soll. Nur so konnte Meister Kern seine Krippe angeordnet haben: links das hl. Paar, rechts in gegengleicher Aufstellung die ersten Anbeter unter der Menschheit. Dann ergibt sich eine gedachte Waagrechte zwischen den gleich hohen Köpfen und Händen, dann stört nicht einmal das Fehlen des Christkinds die klare Senkrechte mit der streng betonten Mitte – eine ruhig-